

# Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2023 – Abrechnungsverband Ost.

## 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2023	
Umlage des Arbeitgebers	1,06 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	6,25 %
davon Arbeitgeberanteil	2,00 %
davon Arbeitnehmeranteil	4,25 %

## 2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.\*

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 01.01.2022	7.880,32 Euro
ab 01.04.2022	8.022,17 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.835,46 Euro

## 3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.\*

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 01.01.2022	7.951,34 Euro
ab 01.04.2022	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.285,76 Euro

## 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

Jahr 2023	monatlich	im Monat der Jahressonderzahlung
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost) im Jahr 2023	17.750,00 Euro	35.500,00 Euro

## 5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2023	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers</b> nach § 3 Nummer 56 EStG in Höhe von 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	219,00 Euro	2.628,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Arbeitgeberumlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Absatz 2 ATV	89,48 Euro	1.073,76 Euro
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	584,00 Euro	7.008,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	292,00 Euro	3.504,00 Euro

\* Der Tarifabschluss 2020 für Bund und Kommunen (VKA) hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2022. Sollten sich danach Änderungen bei den Tarifentgelten ergeben, werden die Werte angepasst.

## 6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2023	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	584,00 Euro	7.008,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	292,00 Euro	3.504,00 Euro

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

Jahr 2023	monatlich	jährlich
1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV	21,22 Euro	254,63 Euro

## 8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

Jahr 2023	monatlich
Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.	33,95 Euro

### Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Arbeitgeber- und gegebenenfalls Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung (vergleiche Ziffer 1),
- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung,
- alle insgesamt in einem Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis.

### Ergänzende Hinweise:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 19 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.
- Steuerfreie Beiträge nach § 3 Nummer 63 EStG werden auf die Grenzbeträge für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberumlagen nach § 3 Nummer 56 EStG angerechnet.